

Zusammenstellung Landesnaturschutzgesetze, sportrelevante Punkte

Kursiv: nicht-wörtliche Wiedergabe bzw. Formulierungen von V. Schulz, Kuratorium Sport und Natur e.V.

Fett: Hervorhebungen durch V.Schulz

Begründungen sind nur erwähnt, wenn Sport dort ausdrücklich genannt ist.

Landesnaturschutzgesetze werden jeweils in alphabetischer Reihenfolge genannt. Ausnahme: Wenn Sport besonders erwähnt ist, steht das jeweilige Gesetz am Anfang der Aufstellung.

Aus Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern liegen immer noch keine Gesetzentwürfe vor, die das Bundesnaturschutzgesetz umsetzen, sie sind noch intern.

Stand: November 2006

Punkt/Thema	Bundesnaturschutzgesetz	Landesnaturschutzgesetze
1. Erholung und naturverträglicher Sport	<p><u>Ziele und Grundsätze:</u> § 1, Satz 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. § 2, (1) 13: Zur Erholung im Sinne des Satzes 4 gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur</p>	<p><u>Baden-Württemberg:</u> <i>Ziele und Grundsätze wortwörtlich übernommen:</i> §1, Satz 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. § 2, 4. Zur Erholung im Sinne des Satzes 4 gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur.</p> <p><i>Gleich auch</i> <u>Berlin, Brandenburg, Bremen, NRW, Sachsen-Anhalt, Sachsen (Entwurf), Schleswig-Holstein (Entwurf)</u></p> <p><u>Bayern, Rheinland-Pfalz, Thüringen:</u> <i>Ziele gleich, auf Grundsätze wird verwiesen</i></p> <p><u>Hamburg (Entwurf):</u> <i>Ziele gleich, Grundsatz aber nicht: Satz zur Erläuterung der Erholung fehlt.</i></p> <p><u>Saarland:</u> <u>§ 1, Ziele und Grundsätze:</u> 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft, unter anderem als Erholungswert für die Menschen, nachhaltig sichern. <i>Auf Grundsätze des BNatSchG wird verwiesen.</i></p> <p><u>Hessen:</u> <u>§ 1 Ziele und § 2 Grundsätze ergeben sich aus § 1 und 2 BNatSchG (nur Verweis)</u></p>

<p>2. Informationsaustausch</p>	<p><u>Grundsätze:</u> § 2, (1) 15: Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist ein frühzeitiger Informationsaustausch mit Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit zu gewährleisten.</p>	<p><u>Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg (Entwurf), NRW, Sachsen (Entwurf), Schleswig-Holstein (Entwurf): gleich BNatSchG</u></p> <p><u>Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen:</u> <i>Nur Verweis auf BNatSchG.</i></p> <p><u>Berlin:</u> § 2, 18. Das allgemeine Verständnis für die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. Dies geschieht insbesondere durch einen frühzeitigen Informationsaustausch mit Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit und durch allgemeine Maßnahmen der Bildung und Erziehung.</p>
<p>3. Vertragliche Vereinbarungen</p>	<p><u>§ 8:</u> Das Landesrecht stellt sicher, dass bei Maßnahmen zur Durchführung der im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft wird, ob der Zweck auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.</p> <p><u>Begründung:</u> (...) Gerade im Bereich der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und im Bereich des Sports ist es wie in anderen Bereichen hilfreich, auf die freiwillige Mitwirkung der Betroffenen zurückzugreifen und Lösungen durch vertragliche Vereinbarungen zu suchen.</p>	<p><u>NRW: § 3a (1) Vertragliche Vereinbarungen</u> Die zuständigen Landesbehörden sollen prüfen, ob und inwieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen zu erreichen sind. Dies gilt insbesondere für vertragliche Regelungen im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und für die Ausübung von Jagd- und Fischereirechten, sowie im Rahmen von natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Natur. (<i>Paragraph wird im aktuellen Gesetzentwurf beibehalten.</i>)</p> <p><u>Brandenburg: § 2, Vertraglicher Naturschutz</u> Bei Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes und der im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sollen die nach § 52 zuständigen Behörden prüfen, ob der Schutzzweck auch durch vertragliche Vereinbarungen, insbesondere mit Betroffenen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, erreicht werden kann. <u>Begründung:</u> Im Übrigen ist es gerade im Bereich der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, aber auch im Bereich des Sports hilfreich, auf die freiwillige Mitwirkung der Betroffenen zurückzugreifen und Lösungen durch vertragliche Vereinbarungen insbesondere mit organisierten Sportverbänden zu suchen. Andere Kooperationsformen wie z. B. Selbstverpflichtungen werden dadurch nicht berührt.</p> <p><u>Baden-Württemberg: § 13, Vertragliche Vereinbarungen</u> Die Naturschutzbehörde soll insbesondere bei Betroffenen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft vorrangig prüfen, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.</p> <p><u>Bayern: § 2a, Aufgaben der Behörden; Beratung; Vereinbarungen</u> (3) Die Naturschutzbehörden sollen zur Erreichung der Ziele und Grundsätze des Natur-</p>

	<p>schutzes und der Landschaftspflege die Formen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere vertragliche Vereinbarungen und Förderprogramme (Vertragsnaturschutz) nutzen. (...)</p> <p>(4) Auch andere Behörden können durch vertragliche Vereinbarungen und Förderprogramme zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen.</p> <p><u>Berlin: § 2 g, Vertragliche Vereinbarungen</u> Die Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege sollen bei ordnungsrechtlichen Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften prüfen, ob der beabsichtigte Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.</p> <p><u>Bremen: § 3 a, Vertragliche Vereinbarungen</u> Zur Durchführung von Maßnahmen nach diesem Gesetz oder nach auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften soll die oberste Naturschutzbehörde prüfen, ob der Schutzzweck auch durch vertragliche Vereinbarungen der zuständigen Naturschutzbehörde erreicht werden kann.</p> <p><u>Hamburg (Entwurf): § 4 a, Vorrang des Vertragsnaturschutzes</u> Bei Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften haben die Formen kooperativer Zusammenarbeit, insbesondere vertragliche Vereinbarungen und Förderprogramme (Vertragsnaturschutz) Vorrang vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen, soweit der beabsichtigte Zweck auf diese Weise mit angemessenem Aufwand erreicht werden kann.</p> <p><u>Hessen: § 4, Vorrang des Vertragsnaturschutzes, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz</u> Bei allen Maßnahmen zur Durchführung des Naturschutzrechts ist Verträgen der Vorrang vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben, soweit dabei der beabsichtigte Zweck auf diese Weise mit angemessenem Aufwand erreicht werden kann oder die Art der Maßnahme dem nicht entgegensteht. (...)</p> <p><u>Rheinland-Pfalz: § 45, Vertragliche Vereinbarungen</u> Bei Maßnahmen zur Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes und der im Rahmen dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften ist zu prüfen, ob der Zweck mit vertretbarem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen gleichermaßen erreicht werden kann. Ist dies der Fall, gehen vertragliche Vereinbarungen vor. (...).</p>
--	---

		<p><u>Saarland: § 9, Zusammenarbeit mit den Landnutzenden</u> (2) Die Naturschutzbehörden sollen die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes vorrangig durch die Zusammenarbeit mit den Landnutzenden, insbesondere durch den Abschluss vertraglicher Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) verwirklichen. (...)</p> <p><u>Sachsen (Entwurf), § 2a, Vertragsnaturschutz</u> (1) Bei der Durchführung der Maßnahmen dieses Gesetzes, (...) und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften hat die Naturschutzbehörde zu prüfen, ob der Schutzzweck in gleicher Weise auch durch vertragliche Vereinbarungen oder die Teilnahme an einem öffentlichen Programm zur Bewirtschaftungsbeschränkung oder zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung erreicht werden kann. <i>(Vorrang des Vertragsnaturschutzes wurde mit Verweis auf BNatSchG gestrichen!)</i></p> <p><u>Sachsen-Anhalt: § 7, Vertragliche Vereinbarungen</u> Bei allen Maßnahmen zur Durchführung des Naturschutzrechtes ist grundsätzlich Verträgen und der Teilnahme an öffentlichen Programmen der Vorzug vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben, soweit der beabsichtigte Zweck auf diese Weise mit angemessenem Aufwand erreicht werden kann.</p> <p><u>Schleswig-Holstein (Entwurf): § 3 (3), Vertragsnaturschutz</u> Die Naturschutzbehörden haben zu prüfen, ob bei Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften der Zweck auch durch vertragliche Regelungen erreicht werden kann. (...) <i>(Prüfpflicht)</i></p> <p><u>Thüringen: § 2, Allgemeine Pflichten und Aufgaben</u> (6) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden erfüllen ihre Aufgabe durch Beratung und Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) mit den Grundeigentümern und anderen Personen, die an den Grundflächen Nutzungs- und sonstige Rechte besitzen, und durch Verordnungen und sonstige Anordnungen. Zur Erreichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Formen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere Verträge, nutzen, soweit sie dem Ziel in gleicher Weise dienen und nicht zu einer unangemessenen Verzögerung führen.</p>
4. Eingriffe	<u>§ 18, Begründung: Die natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung</u> in der freien Natur ist nicht als Eingriff	<u>Brandenburg, § 10, Bremen, § 11, Saarland, § 27: Passage in Begründung wörtlich von BNatSchG übernommen!</u>

	<p>anzusehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. <i>(Ausdrücklich als Beitrag zur Rechtsklarheit!)</i></p> <p>Unter natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigungen sind sportliche Betätigungen wie Wandern, Klettern oder Kanu fahren erfasst. Diese fallen typischerweise ohnehin nicht unter die Eingriffsregelung, da sie regelmäßig gestattungs- und anzeigefrei betrieben werden können. Außerdem ist mit sportlichen Betätigungen im Regelfall keine Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verbunden. Nicht natur- und landschaftsverträglich sind dagegen sportliche Betätigungen, die nicht den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechen, wie z.B. motorbetriebene Sportarten und das Mountainbiking abseits von dafür vorgesehenen Wegen.</p>	<p><u>Rheinland-Pfalz: § 9, Begründung:</u> (...) unterfällt eine natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in freier Natur nicht dem Begriff des Eingriffs.</p> <p><u>Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, NRW, Sachsen (Entwurf), Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein (Entwurf), Thüringen:</u> <i>Sport auch in Begründung nicht erwähnt (vermutlich auch Hamburg, wo Begründung nicht vorliegt);</i></p>
<p>5. Betretensrecht</p>	<p><u>§ 56,</u> Die Länder gestatten das Betreten der Flur auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung auf eigene Gefahr. Sie können weitergehende Vorschriften erlassen. Sie können auch das Betreten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutz der Erholungssuchenden oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstückbesitzers einschränken sowie andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem</p>	<p><u>Baden-Württemberg: § 51, Betreten der freien Landschaft</u> (2) Zum Betreten gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche und spielerische Betätigungen in der freien Landschaft, nicht jedoch das unerlaubte Zelten, Fahren und Abstellen von motorgetriebenen Fahrzeugen oder Anhängern. (3) Das Fahren mit Fahrrädern (ohne Motorkraft) und Krankenfahrstühlen (auch mit Motorantrieb) ist nur auf hierfür geeigneten Wegen erlaubt. Auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen. <u>§ 52, Reiten in der freien Landschaft (liberalisiert gegenüber altem Gesetz)</u> (1) Das Reiten und Fahren mit bespannten Fahrzeugen ist (...) nur auf hierfür geeigneten und beschränkt öffentlichen Wegen oder auf besonders ausgewiesenen Flächen gestattet; gekennzeichnete Wanderwege unter drei Metern Breite, Fußwege sowie Sport- und Lehrpfade sind hiervon ausgenommen. Beschränkungen können von Gemeinden und von Grundstückseigentümern aus wichtigem Grund vorgenommen werden, insbesondere soweit diese Wege und Flächen der Erholung der Bevölkerung dienen oder erhebliche Schäden und Beeinträchtigungen anderer Nutzer zu</p>

	<p>Betreten gleichstellen.</p>	<p>erwarten sind. (...)</p> <p><u>Bayern: Art. 22, Betretungsrecht</u> (1) Alle Teile der freien Natur, insbesondere Wald, Bergweide, Fels, Ödungen, Brachflächen, Auen, Uferstreifen und landwirtschaftlich genutzte Flächen, können von jedermann unentgeltlich betreten werden. (2) ¹ Das Betretungsrecht umfasst auch die Befugnisse nach den Art. 23 und 24. ² Es ist beschränkt durch die allgemeinen Gesetze sowie durch die Art. 25 bis 27 dieses Gesetzes. (3) ¹ Das Betretungsrecht kann vom Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten nur unter den Voraussetzungen des Art. 29 verweigert werden. ² (...) (4)...</p> <p><u>Art. 23, Benutzung von Wegen; ..)</u> (1) ¹ Jedermann darf auf Privatwegen in der freien Natur wandern und, soweit sich die Wege dafür eignen, reiten und mit Fahrzeugen ohne Motorkraft sowie Krankenfahrstühlen fahren. ² Dem Fußgänger gebührt der Vorrang. (...)</p> <p><u>Art. 24, Sportliche Betätigung</u> Zum Betreten im Sinn dieses Abschnitts gehören auch das Skifahren, das Schlittensfahren, das Reiten, das Ballspielen und ähnliche sportliche Betätigungen in der freien Natur.</p> <p><u>Brandenburg: § 44, Betreten der freien Landschaft</u> (1) In der freien Landschaft darf jedermann private Wege und Pfade, Feldraine, Heide-, Öd- und Brachflächen sowie landwirtschaftliche Nutzflächen außerhalb der Nutzungszeit zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr betreten oder mit Krankenfahrstühlen befahren, auf Wegen Rad fahren sowie auf Wegen, die von zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können, reiten oder mit bespannten Fahrzeugen fahren, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. (...) (2) Es ist verboten, auf Sport- und Lehrpfaden und auf Wegen, die nicht mit zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können, zu reiten oder mit bespannten Fahrzeugen zu fahren. Es ist ferner verboten, auf Sport- und Lehrpfaden und auf Wegen und Pfaden sowie auf Flächen außerhalb von Wegen mit motorisierten Fahrzeugen zu fahren. Von dem Verbot nach Satz 2 ist der land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Verkehr ausgenommen.</p> <p><u>Berlin: § 35, Betreten der Flur</u> (1) Das Betreten der Flur auf privaten Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten</p>
--	---------------------------------------	--

Grundflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen außerhalb der Nutzzeit **ist zum Zweck der Erholung** auf eigene Gefahr gestattet. Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen der Saat oder Bestellung und der Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses. **Radfahren auf Wegen** und Fahren mit Krankenfahrstühlen ist **dem Betreten gleichgesetzt**; Fußgänger haben Vorrang. Das Betretungsrecht darf nur so ausgeübt werden, dass die Belange der anderen Erholungssuchenden und die Rechte der Eigentümer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. (...) (2) **Reiten** und Fahren mit bespannten Fahrzeugen ist in der Flur nur gestattet, soweit Wege und sonstige Grundflächen **dafür bestimmt und entsprechend gekennzeichnet** sind oder Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte dies besonders gestattet haben.

Bremen: § 34, Betreten von Wald und Flur

(1) **Jeder** darf zum Zwecke der **Erholung Wald und Flur betreten**, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. **Straßen und Wege in Wald und Flur dürfen, soweit sie sich dafür eignen, mit Fahrrädern** ohne Motorkraft sowie Krankenfahrstühlen mit Elektromotor befahren werden. (...) (2) **Das Reiten** sowie das Fahren mit bespannten Fahrzeugen in Wald und Flur **ist gestattet auf Straßen und Wegen** und auf besonders dafür gekennzeichneten Grundflächen oder soweit Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte dies besonders erlaubt haben. Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Verordnung bestimmen, **dass und unter welchen Umständen Pferde ein amtliches Kennzeichen tragen müssen. Auf gekennzeichneten Wanderwegen und auf Fußwegen sowie auf Sport- und Lehrpfaden ist das Reiten** sowie das Fahren mit bespannten Fahrzeugen **nicht gestattet**. (...)

Hamburg (Entwurf, aber grundsätzlich nichts geändert) § 33 + 34: Betreten der Flur zum Zwecke der Erholung... gestattet. **Radfahren steht dem Betreten gleich, Reiten auf privaten Wegen nur mit Kennzeichen + auf Reitwegen**

Hessen: § 7, Betreten der Flur, Reiten und Kutschfahren in der Flur

(1) Jeder darf im Außenbereich (...) die Flur und die Gewässerufer auf Straßen und Wegen sowie ungenutzte Grundflächen zum **Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr betreten. Entsprechendes gilt für das Reiten und Kutschfahren auf Straßen und Wegen**. (...)

(3) Die Städte und Gemeinden können, unbeschadet des Abs. 1, das Verhalten in der Flur durch Satzung regeln. Es können insbesondere Bestimmungen getroffen werden über

1. das Betreten von Flächen

		<p>2. das Befahren von Flächen und Wegen mit Fahrzeugen mit und ohne Motorkraft (...)</p> <p>4. die Benutzung von Sportgeräten (...) soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht oder schutzwürdige Interessen der Grundeigentümer oder Pächter gewahrt werden müssen.</p> <p><u>NRW: § 49, Betretungsbefugnis</u> (1) In der freien Landschaft ist das Betreten der privaten Wege und Pfade, der Wirtschaftswege (...) zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattet, (...) (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrrädern in der freien Landschaft. Das Rad fahren ist jedoch nur auf privaten Straßen und Wegen gestattet. Radfahrer und Reiter haben auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen.</p> <p><u>§ 50, Reiten in der freien Landschaft und im Walde</u> (1) Das Reiten in der freien Landschaft ist über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus auf privaten Straßen und Wegen gestattet. Die gilt sinngemäß für das Kutschfahren auf privaten Wegen und Straßen, die nach Straßenverkehrsordnung nur für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind. (2) Das Reiten im Walde ist auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung als Reitwege gekennzeichneten privaten Straßen und Wegen (Reitwege) gestattet. Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes gekennzeichneten Wanderwege und Wanderpfade sowie Sport- und Lehrpfade dürfen nicht als Reitwege gekennzeichnet werden. (...)</p> <p><u>§ 51, Kennzeichnung von Reitpferden, Reitabgabe</u> (1) Wer in der freien Landschaft oder im Wald reitet, muss ein gut sichtbares, am Pferd beidseitig angebrachtes gültiges Kennzeichen führen. (2) Kennzeichen nach Absatz 1 dürfen nur gegen Entrichtung einer Abgabe ausgegeben werden. (...)</p> <p><u>Rheinland-Pfalz: § 33, Betreten der Flur</u> (1) Das Betreten der Flur auf Privat- und Wirtschaftswegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zwecke der Erholung ist auf eigene Gefahr und unentgeltlich gestattet. Das Reiten und Kutschfahren ist nur auf Privatwegen und Wirtschaftswegen gestattet. Die Gemeinden können durch Satzung die Entmischung des Reit-, Fahr- und Fußgängerverkehrs regeln, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder schutzwürdige Interessen der Grundeigentümer bestehen. Im Übrigen richtet sich das Recht auf Betreten der Flur nach den allgemeinen Vorschriften. <i>(Keine Regelung zum Radfahren)</i></p> <p><u>Sachsen (Entwurf): § 30, Betreten der freien Landschaft</u></p>
--	--	--

	<p>(1) Die freie Landschaft darf von allen auf eigene Gefahr zum Zwecke der Erholung unentgeltlich betreten werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen während der Nutzungszeit nicht betreten werden; als Nutzungszeit gilt die Zeit zwischen Aussaat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses und der Beweidung. Sonderkulturen, insbesondere Flächen, die dem Garten-, Obst- und Weinbau dienen, dürfen ganzjährig nur auf Wegen betreten werden.</p> <p>(2) Zum Betreten gehören auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Ski- und Schlittensfahren (ohne Motorkraft), das Spielen und ähnliche Betätigungen in der freien Landschaft, 2. auf dafür geeigneten Wegen das Radfahren ohne Motorkraft und das Fahren mit Krankenfahrstühlen. Fußgänger dürfen weder belästigt noch behindert werden. (...) <p><u>§ 31, Schranken des Betretungsrechts</u></p> <p>(1) Das Betretungsrecht umfasst nicht das Befahren mit Kraftfahrzeugen, das Zelten sowie das Aufstellen und Abstellen von Fahrzeugen.</p> <p>(2) Das Reiten und das Fahren mit bespannten Fahrzeugen ist nur auf geeigneten Wegen und besonders ausgewiesenen Flächen gestattet. Gekennzeichnete Wanderwege, Sport- und Lehrpfade sowie für die Erholung der Bevölkerung ausgewiesene Spielplätze und Liegewiesen dürfen nicht benutzt werden, soweit dies durch entsprechende Beschilderung oder Kennzeichnung nicht ausdrücklich gestattet ist. Die Gemeinden sollen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, im Gebiet der Nationalparkregion Sächsische Schweiz oder eines Biosphärenreservats unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes mit der in § 17 Abs. 6 oder § 18 Abs. 3 genannten Verwaltung, geeignete Wege und Flächen ausweisen (Reitroutennetz); die Ausweisung bedarf bei Privatgrundstücken der Zustimmung des Grundstückseigentümers.</p> <p>(3) Organisierte Veranstaltungen wie Volkswanderungen sind nur auf öffentlichen Wegen gestattet. (...)</p> <p><u>§ 26, Schutz bestimmter Biotope, hier Felsbildungen, wo Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung führen können, verboten sind. Aber:</u></p> <p>(3) Unberührt bleibt die Zulässigkeit des Felskletterns an Klettergipfeln im Sächsischen Elbsandsteingebirge, im Zittauer Gebirge, im Erzgebirge und im Steinicht in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Dies gilt nicht für das Klettern an Massivwänden und soweit gesetzliche Vorschriften oder Festsetzungen in Rechtsverordnungen oder Einzelanordnungen entgegenstehen. Als Klettergipfel gelten freistehende Felsen von mindestens 10 m Höhe, die nur durch Kletterei oder Überfall oder Sprung von benachbarten Felsgebilden zu besteigen sind.</p>
--	---

	<p><u>Saarland: § 11, Erholung in der freien Landschaft</u> (2) Das Betreten der freien Landschaft zum Zweck der Erholung ist jedem auf eigene Gefahr gestattet. Zusätzliche Verkehrssicherungspflichten werden hierdurch nicht begründet. Zu dem Betreten gehören auch das Spielen und ähnliche Betätigungen sowie das Fahren mit Krankenfahrstühlen, das Radfahren und das Reiten auf Wegen. Das Betretensrecht umfasst nicht das Fahren mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen, mit Ausnahme von motorisierten Krankenfahrstühlen und huftierbespannten Fahrzeugen, sowie das Zelten, Feuermachen oder die Durchführung anzeigepflichtiger Veranstaltungen gemäß § 12. Landwirtschaftliche Flächen einschließlich Sonderkulturen dürfen während der Nutzungszeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden. Als Nutzungszeit gilt die Zeit zwischen Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit zwischen dem 1. April und dem 15. Oktober. (3) (...) (4) Das Betreten der freien Landschaft kann aus wichtigen Gründen von der Gemeinde vorübergehend (...) eingeschränkt oder untersagt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere der Schutz der Natur oder der Erholungssuchenden, die Vermeidung erheblicher Schäden oder die Wahrung schutzwürdiger Interessen privater Nutzungsberechtigter. (5) (...)</p> <p><u>§ 12, Veranstaltungen in der freien Landschaft</u> (1) Veranstaltungen in der freien Landschaft, bei denen nach Art und Größe mit mehr als geringfügigen Störungen des Naturhaushalts zu rechnen ist, sind der Naturschutzbehörde mindestens zwei Monate vor ihrer Durchführung anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind insbesondere Veranstaltungen, bei denen mehr als 100 Personen, erhebliche Lärmbelästigungen oder Sachschäden zu erwarten sind. Die Naturschutzbehörde kann bis zu einem Monat nach Eingang der Anzeige die Veranstaltung untersagen oder mit Auflagen versehen.</p> <p><u>Sachsen-Anhalt: § 54, Betreten der freien Landschaft</u> Jeder darf die freie Landschaft zum Zweck der Erholung auf eigene Gefahr betreten. Das Nähere regeln das Feld- und Forstordnungsgesetz, das Fischereigesetz, das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt und das Landeswaldgesetz.</p> <p><u>Schleswig-Holstein (Entwurf): § 39, Betreten der freien Landschaft; Wander- und Reitwege</u> (1) Jeder darf in der freien Landschaft auf eigene Gefahr Privatwege (private Straßen und Wege aller Art) sowie Wegeränder zum Zwecke der Erholung unentgeltlich betreten und sich dort vorübergehend aufhalten. (2) Privatwege dürfen auch zum Radfahren und Fahren mit dem Krankenfahrstuhl genutzt werden. Reiterinnen und Reiter dürfen Privatwege nur benutzen, wenn diese trittfest oder als Reitwege gekennzeichnet sind. (...)</p>
--	---

	<p>(3) Gemeinden und Kreise sollen geeignete und zusammenhängende Wander- und Reitwege im Verbund mit sonstigen Straßen, Wegen und Flächen, die betreten werden dürfen oder auf denen das Reiten zulässig ist, einrichten oder auf ihre Einrichtung hinwirken, soweit ein Bedarf besteht und Belange des Naturschutzes nicht entgegenstehen. (...)</p> <p>(4) Wanderwege und Reitwege sind durch Kennzeichnung auszuweisen; die oberste Naturschutzbehörde bestimmt die Art der Kennzeichnung. Eigentümerinnen und Eigentümer oder sonstige Berechtigte haben Markierungen zu dulden. Wanderwege sowie Lehrpfade dürfen nicht als Reitwege gekennzeichnet werden. (...)</p> <p><u>§ 41, Gemeingebrauch am Meeresstrand</u></p> <p>(1) Jeder darf den Meeresstrand auf eigene Gefahr betreten und sich dort aufhalten. (...)</p> <p>(2) Das Reiten und das Mitführen von Hunden ist auf Strandabschnitten mit regem Badebetrieb in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September verboten, wenn nicht die Gemeinde im Rahmen einer zugelassenen Sondernutzung etwas anderes bestimmt. (...)</p> <p><u>Thüringen: § 34, Betreten der freien Landschaft</u></p> <p>(1) Jeder darf im Außenbereich die Flur auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr und unentgeltlich betreten. Vorschriften des öffentlichen Rechts, die das Betreten der Flur im weiteren Umfange gestatten oder die die Betretungsbefugnis einschränken, bleiben unberührt. Zusätzliche Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke werden durch die Betretungsbefugnis nicht begründet. Betreteten im Sinne des Satzes 1 ist auch das Reiten, Radfahren sowie das Fahren mit bespannten Fahrzeugen oder Krankenfahrstühlen auf Straßen und Wegen.</p> <p>(2)...(3)...(4) Die untere Naturschutzbehörde kann zum Schutz der Erholungssuchenden, zur Entmischung des Reit-, Fahr- und Fußgängerverkehrs, aus Naturschutzgründen und Interessen der Grundstückseigentümer und Pächter unter Einbeziehung der Betroffenen, insbesondere der Gebietskörperschaften, Wege für einzelne Benutzungsarten sperrern oder Wege einzelnen Benutzungsarten vorbehalten. Sie kann darüber hinaus insbesondere Regelungen treffen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Verhalten in der Flur, soweit dies zum Schutz der Natur oder zur Entmischung der Benutzungsarten notwendig ist, 2. die Ausweisung und Kennzeichnung der vom Betreten ausgenommenen Flächen der Flur und
--	--

		<p>3. das Reiten und Kutschfahren in der Flur und 4. die Kennzeichnung von Rad- und Wanderwegen. (...) <u>§ 35, Kennzeichnung von Rad-, Wander- und Reitwegen</u> (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Kennzeichnung von Rad-, Wander- und Reitwegen durch behördlich ermächtigte Organisationen entschädigungslos zu dulden, soweit sie dadurch in ihren Rechten nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. (2) Die Ermächtigung zur Kennzeichnung von Rad-, Wander- und Reitwegen wird von der unteren Naturschutzbehörde erteilt, innerhalb von Biosphärenreservaten und Naturparken in Abstimmung mit deren Verwaltungen. Die regionalen Fremdenverkehrsverbände sollen dazu gehört werden.</p> <p><i>(Aus Reitersicht am besten: Bayern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Hessen)</i></p>
<p>6. Anerkennung</p>	<p><u>§ 59, Anerkennung durch das Bundesumweltministerium.</u> Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der Verein 1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert, ... <u>Begründung:</u> Mit der danach vorausgesetzten satzungsmäßigen Förderung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auch die Förderung einer natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 13 angesprochen, so dass auch Vereine, die diese Ziele verfolgen - vorbehaltlich des Vorliegens der weiteren Anerkennungsvoraussetzungen - anererkennungsfähig sein können. Im Hinblick darauf wird auf eine spezifische Beteiligungsregelung für diese Vereine verzichtet.</p>	<p><u>Baden-Württemberg, § 67 (1)</u> Ein rechtsfähiger Verein wird auf Antrag anerkannt, wenn er 1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert. <i>(nichts zum Sport in Begründung)</i></p> <p>Genauso: <u>Bayern, § 42, Berlin, § 39, Brandenburg, § 63, Bremen, § 43, Hamburg (Entwurf), Hessen, NRW (Entwurf), Rheinland-Pfalz, § 38, Saarland, § 41, Sachsen (Entwurf), Sachsen-Anhalt, § 56, Schleswig-Holstein (Entwurf) § 58, Thüringen, § 45 a.</u></p>
<p>Sonstige Beteili-</p>		<p>NRW (Entwurf): <u>§ 11, Beiräte</u></p>

<p>gung/Beiräte</p>	<p>(1) Zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft werden bei den unteren Landschaftsbehörden Beiräte gebildet. Die Beiräte sollen bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten 2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz vermitteln und 3. bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken. <p>Die Beiräte sind vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Behörde zu hören, bei der sie eingerichtet sind. <i>16 Mitglieder, Vertreter des Landesportbunds dabei (Beiräte bei höherer und oberster Landschaftsbehörde werden mit Entwurf abgeschafft)</i></p> <p><u>§ 27, Beteiligung Träger Öffentlicher Belange an Landschaftsplänen</u></p> <p><u>Saarland: § 42, Landesbeirat für Landschaft</u></p> <p>(1) Zur Beratung der Landesregierung in Fragen des Naturschutzes, der Jagd und Fischerei und des Tierschutzes wird zu Beginn jeder Wahlperiode des Landtags ein unabhängiger Landesbeirat für Landschaft gebildet. Seine Amtszeit endet mit dem Zusammentritt des nachfolgenden Landesbeirats für Landschaft.</p> <p>(2) Mitglieder des Landesbeirats für Landschaft sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der oder die Landesbeauftragte für Naturschutz kraft Amtes, 2. der oder die Vorsitzende des Rates für Nachhaltigkeit gemäß § 44 kraft Amtes sowie 3. je ein Vertreter oder eine Vertreterin (<i>14 Mitglieder, alle Entsender genannt</i>) <p>(...)_des Landessportverbands für das Saarland</p> <p><u>§ 15, Landesbeirat und Träger Öffentlicher Belange werden an Landschaftsprogramm beteiligt</u></p> <p><u>§ 43, Beiräte für Landschaft:</u> (1) Zur Beratung in Fragen zu Schutz und Nutzung der Landschaft sowie zu Landnutzungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 kann in jedem Landkreis, im Stadtverband Saarbrücken sowie in der Landeshauptstadt Saarbrücken ein Beirat für Landschaft gebildet werden.</p> <p><u>§ 44, Rat für Nachhaltigkeit</u></p> <p><u>Thüringen: § 5, Landschaftspläne: Beteiligung Träger Öffentlicher Belange</u></p> <p><u>§ 39, Naturschutzbeiräte</u></p> <p>(1) Zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung und Unterstützung bei allen Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei den Naturschutzbehörden ehrenamtlich tätige Beiräte für Naturschutz aus unabhängigen und sachverständigen Personen zu bilden.</p> <p>(2) Die Naturschutzbeiräte sind von der Naturschutzbehörde, bei der sie gebildet worden</p>
---------------------	--

		<p>sind, über alle wesentlichen Vorgänge rechtzeitig umfassend zu unterrichten; (...) Die Naturschutzbeiräte können Anträge stellen und sind auf Verlangen zu hören.</p> <p>(3) (...)</p> <p>(4)(...) Die Hälfte der Beiratsmitglieder wird auf Vorschlag der nach § 45a anerkannten Vereine berufen. Vertreter aus Organisationen, deren Interessen mit der Land- und Erholungsnutzung verbunden sind, sind zu berücksichtigen.</p> <p>(5) Die oberste Naturschutzbehörde regelt Näheres über die Zusammensetzung, die Beteiligung, die Beschlussfassung, die Amtsdauer, den Geschäftsgang, die Geschäftsführung, die Geschäftsordnung sowie die Entschädigung der Beiräte und trifft Sonderregelungen für den Beirat bei der obersten Naturschutzbehörde durch Rechtsverordnung.</p> <p><u>Baden-Württemberg: § 10 (2), Aufgaben der Naturschutzbehörden</u> Die Naturschutzbehörden haben bei ihren Planungen und Maßnahmen alle Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich wesentlich berührt sein kann, so rechtzeitig zu beteiligen, dass diese ihre Belange wirksam wahrnehmen können.</p> <p><u>§ 64, Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz</u> (1) Beim Ministerium wird ein Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz aus ehrenamtlich tätigen sachverständigen Personen gebildet. Er berät die für Naturschutz und Umweltschutz zuständigen Ministerien in grundsätzlichen Fragen. Den Vorsitz führt der für Naturschutz zuständige Minister; stellvertretender Vorsitzender ist der für Umweltschutz zuständige Minister. Die Geschäftsführung obliegt dem Ministerium. Das Nähere, insbesondere Zusammensetzung, Stellung und Aufgabe des Landesbeirats, regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Umweltschutz zuständigen Ministerium.</p> <p>(2) <i>Naturschutzbeiräte bei Naturschutzbehörden bei besonderem Bedarf</i></p> <p><u>Bayern: Art. 41, Naturschutzbeiräte</u> (1) Zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung sind bei den Naturschutzbehörden Beiräte aus sachverständigen Personen zu bilden. Das Nähere, insbesondere Zusammensetzung, Stellung, Aufgabe und Entschädigung der Beiräte, regelt das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen, des Innern und für Landwirtschaft und Forsten.</p> <p>(2) Will eine Naturschutzbehörde abweichend von einem Beschluss des bei ihr gebildeten Naturschutzbeirats entscheiden, so hat sie die Zustimmung der nächst höheren Naturschutzbehörde einzuholen.</p>
--	--	---

	<p><u>Berlin: § 7, § 10: Beteiligung Träger Öffentlicher Belange an Landschaftsprogramm und Landschaftsplänen</u> <u>§ 41, Sachverständigenrat</u> Das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied des Senats beruft nach Anhörung des Landesbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege jeweils für die Dauer der Legislaturperiode Sachverständige aus dem Aufgabenbereich dieses Gesetzes, insbesondere aus den Fachbereichen Ökologie, Umweltschutz, Botanik, Zoologie, Vogelschutz, Wasser- und Schifffahrtswesen, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Stadt- und Landesplanung sowie Landschaftsplanung in den Sachverständigenbeirat für Naturschutz und Landschaftspflege. Der Beirat soll insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Behörden in Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege beraten sowie Vorschläge und Anregungen unterbreiten, 2. das Verständnis für Naturschutz und Landschaftspflege in der Öffentlichkeit fördern. <p>Er soll vor wesentlichen Entscheidungen, insbesondere vor Befreiungen nach § 50 (Befreiung von Ver- und Geboten dieses Gesetzes) gehört werden.</p> <p><u>Brandenburg: § 62, Naturschutzbeiräte</u> (1) Zur Vertretung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege und zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung werden bei der obersten Naturschutzbehörde und den unteren Naturschutzbehörden Naturschutzbeiräte gebildet. Die Naturschutzbeiräte sollen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Naturschutzbehörden durch Vorschläge und Anregungen fachlich unterstützen, 2. Fehlentwicklungen in Natur und Landschaft entgegenwirken und 3. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vermitteln. <p>Die Beiräte sind in die Vorbereitung aller wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Naturschutzbehörde, insbesondere von Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen, einzubeziehen, bei der sie eingerichtet sind. Dies gilt auch bei einer diese Entscheidungen einschließenden oder ersetzenden und auf Landesrecht beruhenden Zulassung durch einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt.</p> <p>(2) In die Beiräte sind Bürger zu berufen, die im Naturschutz und in der Landschaftspflege besonders fachkundig und erfahren sind. Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Anzahl beträgt bei der obersten Naturschutzbehörde neun, bei den unteren Naturschutzbehörden sieben. (...)</p> <p><u>Bremen: § 6, § 7: Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange an Landschaftsprogramm + Landschaftsplänen</u> <u>§ 41, Beiräte</u></p>
--	---

	<p>(1) Bei den unteren Naturschutzbehörden wird ein unabhängiger Beirat für Naturschutz und Landschaftspflege mit höchstens elf Mitgliedern gebildet. Für Angelegenheiten der obersten Naturschutzbehörde wird der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadtgemeinde Bremen um zwei Mitglieder des Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadtgemeinde Bremerhaven ergänzt.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Beirates werden von der Naturschutzbehörde, bei der der Beirat besteht, auf Widerruf bestellt. Für jedes Mitglied soll ein Vertreter bestellt werden. Sie sind ehrenamtlich tätig und an Weisungen nicht gebunden. Dem Beirat sollen sachverständige Personen aus den für Naturschutz und Landschaftspflege bedeutsamen naturwissenschaftlichen Fachbereichen, Personen, die auf Grund ihrer beruflichen oder sonstigen Tätigkeit mit Naturschutz und Landschaftspflege befasst sind, sowie für Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgeschlossene Personen aus den Bereichen, deren Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berührt werden, angehören.</p> <p>(3) Der Beirat soll insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Naturschutzbehörde allgemein und bei bedeutsamen Entscheidungen beraten und ihr Vorschläge und Anregungen unterbreiten, 2. bei der Landschaftsplanung mitwirken, 3. das Verständnis für Naturschutz und Landschaftspflege in der Öffentlichkeit fördern. <p>(...)</p> <p><u>Hamburg: § 45, Naturschutzrat</u></p> <p>(1) Für die Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird bei der zuständigen Behörde ein unabhängiger sachverständiger Naturschutzrat eingerichtet. Der Naturschutzrat setzt sich zusammen aus mindestens zehn, höchstens fünfzehn ehrenamtlichen Mitgliedern, die die für Naturschutz und Landschaftspflege bedeutsamen Fachgebiete vertreten und vom Senat auf Vorschlag der zuständigen Behörde ernannt werden. Im Naturschutzrat sollen mindestens die Fachgebiete Botanik, Zoologie, Ökologie, Hydrobiologie, Bodenkunde, Naturschutz, Landschaftsplanung, Wasserwirtschaft sowie Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft vertreten sein. Die zuständige Behörde kann Vorschläge von Hochschulen und Fachverbänden einholen.</p> <p><u>Hessen: § 28, Beteiligung Träger Öffentlicher Belange an Ausweisung von Schutzgebieten</u></p> <p><u>§ 52, Naturschutzbeiräte</u></p> <p>(1) Bei der obersten Naturschutzbehörde und den unteren Naturschutzbehörden werden unabhängige und sachverständige Naturschutzbeiräte gebildet.</p> <p>(2) Die Naturschutzbeiräte beraten die Naturschutzbehörden in grundsätzlichen Ange-</p>
--	---

legenheiten des Naturschutzes. Der Beirat ist von der Naturschutzbehörde über grundsätzliche Angelegenheiten des Naturschutzes **rechtzeitig zu unterrichten**, (...)
Max 12 Mitglieder, mind. die Hälfte von anerkannten Naturschutzverbänden, orts- und sachkundige Personen

Rheinland-Pfalz, § 36 Beiräte

Bei den Naturschutzbehörden werden zu deren Beratung und Unterstützung sowie zur Förderung des allgemeinen Verständnisses für die Belange der nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft **unabhängige Fachbeiräte für Naturschutz** gebildet.

(2) Der Beirat wird von der Naturschutzbehörde, bei der er gebildet ist, über wesentliche Vorgänge rechtzeitig **unterrichtet**. Das gilt insbesondere für

1. die Vorbereitung von Rechtsverordnungen,
2. die Landschaftsplanung nach § 8,
3. Planungen und Planfeststellungen, bei denen die Naturschutzbehörde mitwirkt.

Er kann nach diesem Gesetz **erforderliche Maßnahmen anregen und ist auf Verlangen zu hören**. Die Naturschutzbehörde unterrichtet den Beirat über die von ihr getroffenen Entscheidungen. Soweit sie von seinen Vorschlägen abweicht, teilt sie ihm und der nächsthöheren Naturschutzbehörde die Gründe mit.

(3) In den Beirat werden auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege und aus **den von Naturschutz und Landschaftspflege berührten Bereichen sachkundige Personen berufen, darunter fünf Vertreter von nach § 38 anerkannten Vereinen**. (...)

(4) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihre Zahl soll zwölf nicht übersteigen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. (5...) (6) Die oberste Naturschutzbehörde regelt das Nähere über die Zusammensetzung und Tätigkeit des Beirats und seiner Ausschüsse, die Berufung, die Amtsdauer und die Entschädigung der Mitglieder durch Rechtsverordnung.

Sachsen (Entwurf) , § 42, Zusammenarbeit der Behörden

(1) Die Naturschutzbehörden haben bereits bei der Vorbereitung ihrer Planungen und Maßnahmen alle Behörden und **Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet berührt sein kann**, so rechtzeitig zu unterrichten und **zu beteiligen**, dass diese ihre Belange wirksam wahrnehmen können. Vorschriften über weitergehende Beteiligungsformen bleiben unberührt.

§ 45, Naturschutzbeiräte: *Keine Pflicht mehr zur Bildung von Beiräten bei höheren Naturschutzbehörden; nur bei der obersten Pflicht, sachverständige Personen.*

		<p><u>Sachsen-Anhalt, § 40, Festsetzung von Schutzgebieten, Beteiligung Träger Öffentlicher Belange</u></p> <p><u>§ 66, Naturschutzbeiräte</u> Zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung sollen bei den Naturschutzbehörden Beiräte gebildet werden. Sie beraten die Behörde. <i>(ist freigestellt)</i>.</p> <p><u>Schleswig-Holstein (Entwurf): 2003 wurde Beteiligung des Landessportverbands an Aufstellung von Landschaftsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen verankert; dies wird gerade wieder abgeschafft, LSV soll wie sonstige Verbände unter „Öffentlichkeit“ beteiligt werden.</u></p> <p><u>§ 54, Beiräte für Naturschutz,</u> Bei den unteren Naturschutzbehörden werden eine Kreisbeauftragte oder ein Kreisbeauftragter für Naturschutz bestellt und ein Beirat für den Naturschutz gebildet. Die Kreisbeauftragten und die Beiräte haben die unteren Naturschutzbehörden in wichtigen Angelegenheiten des Naturschutzes zu unterstützen und fachlich zu beraten. Zu diesem Zweck sind sie rechtzeitig zu unterrichten. Sie können Maßnahmen des Naturschutzes anregen und sind auf Verlangen zu hören; sie sind in allen Fällen zu beteiligen, in denen auch Naturschutzvereine beteiligt werden. Die oder der Kreisbeauftragte unterstützt die untere Naturschutzbehörde und vermittelt zwischen der Behörde und Bürgerinnen und Bürgern.</p>
--	--	--